

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für das Haushaltsjahr 2025



Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), am 8. Juni 2024 vorbehaltlich Artikel 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 81) mit Ablauf des Tages außer Kraft getreten durch Artikel 9 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 94.277.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 85.238.800 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 350.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 350.000 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 97.371.100 EUR |
| Auszahlungen auf | 99.264.000 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 92.744.500 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 78.096.700 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.626.600 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 21.167.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2025 in einer gesonderten Satzung (Hebesatzsatzung) festgesetzt.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Straßenbaumaßnahmen werden als Einzelmaßnahme dargestellt, sofern sie das aktuelle Haushaltsjahr betreffen. In der Mittelfristplanung sind die Straßen in Arealen geplant.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf die Kämmerin.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Kostenträgers (Produkts); bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für Jahresabschlussbuchungen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses auf 8.400.000 EUR bzw. Senkung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses auf 6.400.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen / Einzelerträgen auf 500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Budget- und Etatregelungen

Auf der Ebene der Kostenträger werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Gemeinde nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Dies wird wie folgt geregelt:

Teilhaushalte auf Fachämterebene bilden überdies ein Budget (siehe auch Anlage 1 – Übersicht Kostenträger). Für diese gebildeten Budgets sind die Aufwendungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR je Produktkonto gegenseitig deckungsfähig. Für Buchungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit über 20.000 EUR gilt § 5 Nr. 3 Satz 1 Haushaltssatzung entsprechend. Dies gilt auch für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden bis zu einer Höhe von 20.000 EUR je Produktkonto für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt. Für Buchungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit über 20.000 EUR gilt § 5 Nr. 3 Satz 1 Haushaltssatzung entsprechend.

Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Neu einzurichtende Konten, die sich auf Grund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

§ 23 Abs. 2 KomHKV enthält weitere Möglichkeiten, wonach Aufwendungen, die sachlich zusammenhängen, ebenfalls für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden können und jeweils separaten Deckungskreisen zugeordnet sind:

Dies gilt für Personal- und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare) sowie mit diesen im Zusammenhang stehende Sachverhalte, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz, Aus- und Fortbildung sowie Dienstreisen, Aufwendungen für das betriebliche Gesundheitsmanagement.

Außerdem Abschreibungen, Auflösungen der Sonderposten und Wertberichtigungen.

Die internen Leistungsbeziehungen sind ebenfalls untereinander deckungsfähig.

Diese Deckungskreise sind auf Ebene der Fachämter gegenseitig deckungsfähig.

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Die Zuführung oder zweckgebundene Inanspruchnahme der nach § 48 KomHKV pflichtig zu bildenden Rückstellungen gilt nicht als über- oder außerplanmäßig.

Neben den o. g. Budgets gibt es für alle Schulen, Kitas, Jugendeinrichtungen und der Bibliothek weiterhin Etats, die als Steuerungsinstrumente zur Förderung des sparsamen Ressourceneinsatzes und der dezentralen Verantwortung zu sehen sind.

Dazu werden den Einrichtungen jährlich jeweils bestimmte Etatumfänge zur Bewirtschaftung übergeben. Eingesparte Mittel (Aufwendungen) können zu 50 % in das Folgejahr übertragen werden. Bei Überschreitungen werden im Folgejahr die Etats um diese jeweilige Überschreitung gekürzt.

Blankenfelde-Mahlow, den 28. November 2024



M. Schwuchow
Bürgermeister